



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 14.10.10

Drucksachen-Nr.: V/278

Beschluss-Nr.: 179/12/10

Beschlussdatum: 14.10.10
m:

Gegenstand: Einfacher Bebauungsplan Nr. 74.3 "Alte Brauerei"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	23.09.10	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	27.09.10	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.10.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	30.09.10	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 25.08.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“ für das Gebiet, begrenzt durch
 - im Norden: den Verlauf der Datze,
 - im Osten: die Ihlenfelder Straße,
 - im Süden: den Bebauungsplan Nr. 74.2 "Wolgaster Straße,
 - im Westen: die Demminer Straße,

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“ sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt und in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sind.

Veranlassung:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Verwaltung ist im Verfahrensablauf der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes vorzunehmen.